

**49. Über den Umfang der Voranschusspflicht des Versicherers nach § 150 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.**

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Mai 1929 i. S. S. Allg. Versicherungs-  
WG. (Nl.) w. S. (Bekl.). VII 63/29.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte mit dem Beklagten für 5 Jahre vom 14. Oktober 1924 ab eine „kombinierte Automobilversicherung“, auf Fahrzeug- und auf Haftpflichtversicherung, abgeschlossen, wobei die Haftpflicht-Versicherungssumme für Tötung oder Verletzung eines oder auch mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis auf 150000 RM. festgesetzt worden war. Im Januar 1925 ereignete sich ein Zusammenstoß zwischen dem vom Beklagten gelenkten versicherten Wagen und einem Autobus, wobei eine größere Zahl von Personen zu Schaden kam. Diese gingen mit Klagen auf Schadensersatz in Höhe von zusammen rund 500000 RM. gegen den Beklagten vor. Beide Prozeßparteien halten diese Ansprüche für unbegründet und der Beklagte hat sich auf Veranlassung der Klägerin auf die Prozesse eingelassen und überall Klageabweisung beantragt. Der Beklagte verlangt von der Klägerin Zahlung der für die Führung dieser

Prozesse erforderlichen Vorschüsse, die sie ihm in voller Höhe ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme von 150000 RM. zu leisten habe. Die Klägerin hält sich dagegen zur Leistung von Vorschüssen nur soweit für verpflichtet, als sich solche bei einem Rechtsstreit über 150000 RM. auf Klage eines Geschädigten ergeben würden, und hat nur in diesem Umfang Zahlung geleistet. Sie verlangt die Feststellung, daß auf Grund der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ihre Verpflichtung, Prozeßkosten für Rechtsstreitigkeiten aus einem und demselben Unfall vorzuschießen, auf Vorschüsse entsprechend einem Streitobjekt von insgesamt nicht mehr als 150000 RM. beschränkt sei. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Kammergericht hat von einer Verläßlichkeit des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und der allgemeinen Grundsätze der Haftpflichtversicherung abgesehen und seine Entscheidung allein auf die zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen gestützt, besonders auf Nr. III 1 und 2 des Antrags und auf § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 3 Abs. 1 der „Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für Halter von Kraftfahrzeugen“. Daß die von der Klägerin bei anderen Verträgen zugrundegelegten abweichenden Allg. Versicherungsbedingungen für unbeachtlich erklärt worden sind, ist unbedenklich richtig. Dagegen vermag der erkennende Senat nicht zuzustimmen der Auslegung der vertraglichen Bestimmungen, die er selbständig nachzuprüfen hat, weil es sich um sog. typische Vertragsbedingungen handelt. Allerdings sind in § 1 Abs. 2 der Allg. Haftpflicht-Versicherungsbedingungen deutlich die beiden allgemein üblichen und auch hier offensichtlich von den Vertragsteilen gewollten Seiten des Versicherungsschutzes bei der Haftpflichtversicherung hervorgehoben: die Befriedigung begründeter, wie auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Ersteres bedeutet die Versicherung gegen den wirklich eingetretenen eigentlichen Haftpflichtschaden, letzteres eine Art Rechtsschutzversicherung, zu der, wie das Kammergericht zutreffend annimmt und die Klägerin grundsätzlich nicht bestreitet, namentlich die Leistung der erforderlichen gerichtlichen und anwaltlichen Vorschüsse für die gegen den Beklagten als Haftpflichtigen eingeleiteten Prozesse gehört. Wenn nun auch in diesem § 1 Abs. 2 nicht von einer Versicherungssumme die Rede ist, der § 3 Abs. 1 der

Allg. Haftpflicht-Versicherungsbedingungen aber, wie auch die Nr. III 1 und 2 des Antrags, ihrem Wortlaut nach sich nur auf den eigentlichen Haftpflichtschaden, auf die dem oder den Dritten auf Grund der Haftpflicht des Beklagten zu gewährenden Beträge beziehen, nicht dagegen auf die Verpflichtung der Klägerin zur Rechtschutzgewährung, so ist doch die Vereinbarung einer bestimmten Versicherungssumme als Höchstgrenze der Verpflichtung der Klägerin, wie sie hier vorliegt, nach Treu und Glauben im Verkehr auf beide Seiten der abgeschlossenen Versicherung zu erstrecken. Denn wenn sich einmal die Vertragsparteien bei der Wahl zwischen einer unbeschränkten und einer der Höhe nach beschränkten Haftpflichtversicherung für letztere entscheiden, so ist anzunehmen, daß sie diese Beschränkung für das ganze Vertragsverhältnis gewollt haben.

Der abgeschlossene Vertrag ist aber durch die Bestimmungen des Versicherungsvertrags-Gesetzes zu ergänzen, soweit in ihm nicht eine vom Gesetz abweichende Regelung erfolgt ist, und in dieser Beziehung kommt § 150 BGB. in Betracht. Nach dieser Vorschrift, die sich als eine für die Haftpflichtversicherung besonders geregelte Anwendung der §§ 62, 63 des Gesetzes darstellt, umfaßt die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltendgemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Und zwar gilt dies auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt also für den Fall des Unterliegens des Versicherungsnehmers die gerichtlichen, die eigenen und die dem Gegner zu erstattenden Kosten, und für den Fall des Ob siegens die eigenen Kosten einschließlich der Gerichtskostenzuschüsse, falls deren Erstattung durch den Gegner nicht zu erlangen ist. Soweit aber auf solche Kosten schon im Laufe des oder der Prozesse Zahlungen zu leisten sind, hat der Versicherer nach dem Schlußsatz des § 150 Absatz 1 die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Dies gilt unbeschränkt, wenn keine Versicherungssumme bestimmt ist. Ist dagegen eine Versicherungssumme vereinbart, so hat nach Absatz 2 Satz 1 der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Daraus ergibt sich, daß, wenn der Versicherungsnehmer den oder die Prozesse nur auf Grund eigenen Entschlusses führt,

die vereinbarte Versicherungssumme die Grenze der Verpflichtung des Versicherers für die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen und der Kosten der oben erwähnten Art zusammengenommen bildet. Dagegen besteht trotz der vereinbarten Versicherungssumme eine solche Beschränkung nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Prozesse auf Veranlassung der Versicherers führt, wie es vorliegend der Fall ist, wo sich der Beklagte auf alle aus Anlaß des Zusammenstoßes vom Januar 1925 gegen ihn angestregten Klagen auf Veranlassung der Klägerin eingelassen hat. In einem solchen Falle würde allerdings der Versicherer für die Entschädigungen selbst, die durch rechtskräftige Urteile zu Lasten des Versicherungsnehmers dritten Personen zugesprochen werden, nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme haften. Für alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer zur Last fallen, hätte er aber in vollem Umfang einzustehen, auch über die Versicherungssumme hinaus, und er kann deshalb auch in einem solchen Falle in keiner Weise eine Beschränkung seiner Vorschußpflicht bezüglich der Kosten geltendmachen. Aber auch wenn sich der Versicherungsnehmer nur aus eigenem Antrieb auf Rechtsstreitigkeiten einläßt, ist die Verpflichtung des Versicherers zur Kostentragung und insbesondere auch zur Vorschußzahlung erst dann erschöpft, wenn durch seine Zahlungen die Versicherungssumme erreicht ist. Denn die beiden Seiten der Haftpflichtversicherung sind nicht etwa so zu bewerten, daß im Interesse der Dritten die Verpflichtung des Versicherers zum Einstehen für den eigentlichen Haftpflichtschaden den Vorrang vor der Rechtsschutzversicherung zu beanspruchen hätte. Trotz der Vorschriften in §§ 156, 157 BGB. wird eine Haftpflichtversicherung durchaus im Interesse des Versicherungsnehmers, nicht im Interesse der Dritten abgeschlossen. Mit der Rechtsschutzseite der Haftpflichtversicherung will aber der Versicherungsnehmer die Nachteile von seinem Vermögen abwehren, die schon aus der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegen ihn erwachsen, wenn er zur Verteidigung gegen solche Ansprüche Aufwendungen aus eigener Tasche machen müßte. Diese Aufwendungen drücken ihn zunächst; von ihnen hat ihn deshalb der Versicherer zuerst freizustellen. Es ist rechtlich nicht zutreffend, daß die Verpflichtung des Versicherers auch nur in einem solchen Falle, wo der Versicherungsnehmer den oder die Prozesse aus eigenem Entschlusse führt, auf Vorschußzahlungen entsprechend einem Streit-

gegenstand in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme zu beschränken wäre.

Da keine Vertragsbestimmung die Ergänzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrags durch den § 150 BGB. ausschließt, erscheint für beide Fälle (sowohl für die vom Beklagten auf Veranlassung der Klägerin im Anschluß an den Zusammenstoß vom Januar 1925 oder etwaige spätere Haftpflichtfälle geführten Rechtsstreitigkeiten, wie auch für etwaige von ihm nach anderweitigen Haftpflichtfällen aus eigener Entschließung geführte Prozesse) der Feststellungsantrag der Klägerin nicht gerechtfertigt.